

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Beschluss über die kommunale Klassenrichtzahl und somit die Zahl der Eingangsklassen der Kölner Grundschulen in städtischer Trägerschaft und die Festlegung der Schulplätze in diesen Klassen für das Schuljahr 17/18**

### Beschlussorgan

Ausschuss Schule und Weiterbildung

Gremium	Datum
Ausschuss Schule und Weiterbildung	30.01.2017

### Beschluss:

Der Ausschuss für Schule und Weiterbildung beschließt die kommunale Klassenrichtzahl gem. Ausführungsverordnung zur § 93 Absatz 2 SchulG und somit die Zahl der Eingangsklassen der Grundschulen und die Festlegung der Schülerplätze in diesen Klassen an den Kölner Grundschulen. Für das Schuljahr 2017/2018 werden an den Kölner Grundschulen in städtischer Trägerschaft (unter Verweis auf die Anlage zu dieser Vorlage) 534 Eingangsklassen gebildet. In den städtischen Grundschulen mit Gemeinsamem Lernen wird die Schülerzahl in den Eingangsklassen auf 25 begrenzt.

## Haushaltsmäßige Auswirkungen

**Nein**

### **Begründung:**

Gemäß § 6 der Ausführungsverordnung zu § 93 Absatz 2 SchulG ist es erforderlich, dass der Schulträger vor Aufnahme der Schulneulinge die Anzahl der Eingangsklassen je Grundschule und die Anzahl der Schülerplätze in diesen Klassen festlegt. Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am 01. Oktober 2013 die Entscheidung hierüber an den Ausschuss für Schule und Weiterbildung delegiert.

Die Anzahl der innerhalb der Kommune insgesamt zu bildenden Eingangsklassen darf eine Höchstzahl (= Kommunale Klassenrichtzahl) nicht überschreiten. Für das Schuljahr 2017/18 hat die Verwaltung aufgrund der durch Rechtsverordnung vorgegebenen Berechnungsmethode eine Höchstzahl von 553 Klassen ermittelt, die grundsätzlich gebildet werden dürften. Besondere Beachtung in dieser Berechnung findet jahrgangsübergreifender Unterricht. Die Anzahl tatsächlich zu bildender Klassen darf nach unten abweichen. Bei der Klassenbildung sind pädagogische (z.B. gemeinsames Lernen, sozialräumliche Bedingungen), schulorganisatorische oder bauliche Gründe zu berücksichtigen. Für Schulen mit Gemeinsamem Lernen wird die Schülerzahl in den Eingangsklassen auf 25 begrenzt.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Aspekte können an den städtischen Schulen 534 Klassen gebildet werden.

In der Anlage ist eine Übersicht über die je Grundschule erforderlichen Eingangsklassen und die Platzzahl in diesen Klassen beigefügt. Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen nicht in jedem Fall mit der festgelegten Zügigkeit korrespondiert. Hier können in einigen Fällen ausnahmsweise Mehr-/Wenigerklassenbildungen erforderlich sein. Zudem zählen bei jahrgangsübergreifendem Unterricht alle Klassen, in denen Schulneulinge aufgenommen werden, als Eingangsklasse.

Bei Bedarf wird nach Rücksprache mit der Schulaufsicht die Aufnahmekapazität/Klasse bei einzelnen Schulen auf bis zu 29 erhöht, falls ansonsten eine wohnortnahe Beschulung an der nächstgelegenen Schule nicht sichergestellt werden kann und eine Beschulung an einer anderen wohnortnahen Grundschule nicht möglich ist. (Anwendung des § 6a Absatz 1 Satz 3 der VO zu § 93 Absatz 2 SchulG). Die betroffenen Schulen sind in der Anlage ausgewiesen.

Erst nach dem Beschluss des Ausschusses für Schule und Weiterbildung über diese Klassenbildung kann eine Aufnahme von Kindern in den einzelnen Grundschulen erfolgen. Die Eltern können auch erst dann über die Zu- oder Absage ihrer Anmeldung informiert werden.